Festlegungen für Arbeiten im Bereich von Anlagen des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal

1. Spätestens 3 Werktage vor Beginn der Arbeiten an der gegenständlichen Anlage ist der Wasserverband Unteres Lafnitztal mittels Grabungsmeldung nachweislich zu verständigen. (Unterlagen und Kontaktdaten siehe www.wasserverband-ul.at).
2. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Lage vorhandener Anlagen genau festgestellt oder markiert wurde.
3. Die Einbautenpläne des Verbandes stellen Momentaufnahmen des Netzes dar. Änderungen am Bestand oder Neuverlegungen bzw. Gelände-, Oberflächen- oder Niveauänderungen können nachträglich jederzeit oder Verständigung des Verbandes durchgeführt worden sein und müssen daher bei Bedarf neu erkundet werden.
4. Die Verlegetiefe von Wasserleitungen weist in der Regel eine Überdeckung von 1,5 m auf, kann aber in besonderen Fällen abweichen bzw. kann sich eine Abweichung nachträglich durch Gelände- und Niveauänderungen oder auch durch Erosion ergeben haben. Auch können die Maßbezugspunkte nachträglich verändert worden sein. Aus diesem Grund kann es erforderlich sein, dass auf Kosten des Antragstellers Suchgrabungen nach Anweisung der Mitarbeiter des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal in deren Beisein durchzuführen sind.
5. Grundsätzlich sind alle Anlagenteile des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal als in Betrieb stehend zu betrachten, solange eine Außerbetriebnahme durch den Wasserverband Unteres Lafnitztal nicht ausdrücklich bestätigt wird. Den Anweisungen des Vertreters des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal ist Folge zu leisten.
6. Warnbänder bei Wasserleitungen dienen in erster Linie einem ersten Hinweis auf das Vorhandensein unterirdischer Anlagen. Sie bieten aber keinen Schutz gegen mechanische Einwirkungen. Warnbänder sind im Falle von Beschädigungen bei Grabungsarbeiten funktionstüchtig wiederherzustellen (insbesondere Metalleinlagen).
7. Nur bei Kenntnis der genauen Lage der Leitung ist ein Maschineneinsatz zulässig. Maschineller Aushub ist jedenfalls nur bis 30cm über der erkundeten Tiefenlage (maßgebend ist die Rohroberkante) zulässig. Der Abstand von 30cm für maschinellen Aushub gilt auch für den seitlichen Abstand von der bestimmten Leitungstrasse (maßgebend ist die Rohraußenkante).
8. Die Freilegung von Leitungen darf nur von oben her und grundsätzlich nur mit Handwerkzeugen geschehen. Wenn hierbei die über den Leitungen verlegten Warnbänder freigelegt wurden, dürfen nur noch stumpfe Werkzeuge verwendet werden, die möglichst waagrecht zu führen sind.
9. Ist die Lage oder Tiefe von Leitungen nicht bekannt, so ist sie mit der nötigen Vorsicht durch Suchschlitze festzustellen (siehe Punkt 4.).
10. Vor dem Einrammen von Baugrubensicherungen müssen Leitungen über die gefährdete Länge freigelegt und gesondert geschützt werden.
11. Grundsätzlich dürfen freigelegte Leitungen nicht verändert werden. Sollte dies dennoch erforderlich sein, so dürfen diese Änderungen nur nach Rücksprache mit dem Wasserverband Unteres Lafnitztal und nur in Zusammenarbeit mit diesem vorgenommen werden. Freigelegte Leitungen sind (nach Anweisung des Betreibers) durch Abstützen, Unterbauen, Umlegen, Abdecken, etc. zu sichern.
12. Ein eventuelles Aufhängen von Leitungen hat so zu erfolgen, dass die Rohrwand nicht beschädigt wird. Trassen von Wasserleitungen dürfen bis 1 m zur Rohrachse nicht als Standplatz oder Aufstiegshilfe benutzt oder anderweitig mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt werden.

13. Der lichte Mindestabstand zu Leitungen des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal beträgt in der Regel 1 Meter. Bei Querungen durch Leitungen kann der lichte Mindestabstand auf 0,5 Meter reduziert werden, wenn die Querung rechtwinkelig erfolgt und die querende Leitung in einem Schutzrohr bis maximal DN100 geführt werden kann.
14. Querungen sind grundsätzlich rechtwinkelig zur Rohrachse der Wasserleitung sowie in Schutzrohren auszuführen, deren Länge beidseits mindestens 0,5 Meter über die Rohraußenwand der Wasserleitung reichen.
15. Das Abdecken von Leitungen bzw. das Wiederverfüllen der Baugrube darf nur entsprechend den Anweisungen des Betriebspersonales erfolgen. Das lagewiese Verfüllen und Verdichten muss so erfolgen, dass keine späteren Setzungen eintreten und keine unzulässigen Beanspruchungen der Wasserleitung entstehen.
16. Die für die Grabungsarbeiten Verantwortlichen müssen ihre Arbeitskräfte genauestens unterrichten und auf die mit der Beschädigung von Leitungen verbundenen Gefahren hinweisen, da es sich um Trinkwasser und somit um ein Lebensmittel handelt.
17. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass im Falle einer Beschädigung von Anlagen des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal neben den daraus entstehenden Kosten für die Schadensbehebung bzw. Wertminderung, auch Gefahren für die tätigen Ausführenden entstehen können und dass auf Grund der bestehenden Sicherheitsvorschriften die anweisenden Stellen dafür entsprechende Verantwortung tragen.
18. Jede Anlagenbeschädigung ist unverzüglich zu melden.
19. Die Anwesenheit eines Vertreters des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal auf der Baustelle erfolgt nach dessen Ermessen und entbindet das ausführende Unternehmen oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für an Anlagen verursachten Schäden.
20. Die Fertigstellung der Einbauten und damit verbunden die Beendigung der Inanspruchnahme der Anlagenteile des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal ist diesem binnen 4 Werktagen nach Abschluss der Arbeiten nachweislich unter Vorlage von Ausführungsunterlagen, die eine Eintragung in den digitalen Leitungskataster ermöglichen, mitzuteilen.
21. Es sind die zur Verhütung von Unfällen und Schäden geltenden einschlägigen Bestimmungen und Hinweise zu beachten.
22. Es dürfen nur Personen beschäftigt werden, die nachweislich über die Sicherheitshinweise und Gefahren unterrichtet wurden. Verantwortlich dafür ist der Vorgesetzte des ausführenden Unternehmens.
23. Die Verantwortlichen des ausführenden Unternehmens haben dafür Sorge zu tragen, dass nur Baugeräte und Arbeitsmittel zum Einsatz kommen, die nachweislich trinkwasserunbedenklich sind bzw. unbedenkliche Betriebsmittel beinhalten.
24. Das vertragsgegenständliche Recht der Inanspruchnahme der Anlagenteile des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal ist weder an andere Rechtsträger übertragbar noch ist es zedierbar und es darf auch hinsichtlich einer Verwertung keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden. Das Recht ist vielmehr im Zweifel an die verantwortlichen Personen des ausführenden Unternehmens gebunden.
25. Für die Einhaltung aller Bestimmungen bzw. daraus resultierender Folgen haftet das ausführende Unternehmen. In jedem Fall ist der Wasserverband Unteres Lafnitztal auch für eventuelle, aus der Inanspruchnahme resultierenden Folgeschäden grundsätzlich zur Gänze schad- und klaglos zu halten.